



Standortfonds Österreich

Miteigentumsfonds

der
Simpel S.A.,
Luxembourg

Bericht über die Prüfung des
Rechenschaftsberichts zum
30. September 2023



Standortfonds Österreich

Miteigentumsfonds

der
Simpel S.A.,
Luxembourg

Bericht über die Prüfung des
Rechenschaftsberichts zum
30. September 2023

14. Dezember 2023

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
10237214

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	3
2. Erläuterungen zum Rechenschaftsbericht	5
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	6
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechenschaftsbericht	6
3.2. Stellungnahme zu sonstigen Informationen	6
3.3. Erteilte Auskünfte	6
3.4. Feststellungen zu Tatsachen gemäß § 154 Abs 1 und 2 InvFG 2011	6
3.5. Feststellungen zur Beachtung der Ver- anlagungs- bzw Fondsbestimmungen	7
3.6. Bericht über besondere Vorkommnisse und Sachverhalte	7
4. Bestätigungsvermerk	8

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Rechenschaftsbericht einschließlich Fondsbestimmungen (FBSt)	I
Allgemeine Auftragsbedingungen	II

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Verwaltungsrats der
Simpel S.A.,
Luxembourg

Wir haben die Prüfung des Rechenschaftsberichts zum 30. September 2023 des von der

Simpel S.A.,
Luxembourg
(im Folgenden kurz "Gesellschaft" oder "Verwaltungsgesellschaft" genannt),

verwalteten

Standortfonds Österreich,
Miteigentumsfonds
(im Folgenden kurz "Fonds" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Beschluss des Verwaltungsrats vom 9. Mai 2023 der Simpel S.A., Luxembourg, wurden wir zum **Abschlussprüfer** der von der Gesellschaft verwalteten Sondervermögen mit Abschlussstichtagen im **Geschäftsjahr 2023** gewählt. Gemäß § 49 Abs 5 Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) ist der **Rechenschaftsbericht** von einem Wirtschaftsprüfer, der auch der Bankprüfer der Verwaltungsgesellschaft sein kann, zu prüfen. Die Gesellschaft, vertreten durch den Verwaltungsrat, hat mit uns einen **Prüfungsvertrag** abgeschlossen, alle Rechenschaftsberichte der von der Gesellschaft verwalteten Sondervermögen, deren Rechnungsjahr im Kalenderjahr 2023 endet, zu prüfen. Demzufolge prüften wir den Rechenschaftsbericht des von der Gesellschaft verwalteten Standortfonds Österreich, Miteigentumsfonds.

Diese **Prüfung erstreckt sich darauf**, ob bei der Erstellung des Rechenschaftsberichts und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden.

Da die Beachtung der Veranlagungsbestimmungen des Investmentfondsgesetzes sowie der Fondsbestimmungen eine der wesentlichsten Anforderungen bei der Verwaltung eines Sondervermögens bildet, ist auf das Ergebnis der auf Stichproben basierenden Prüfungshandlungen gesondert einzugehen.

Bei unserer Prüfung beachteten wir, soweit anwendbar, die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing – ISA). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Abschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Rechenschaftsbericht unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen von Oktober bis Dezember 2023 durch. Wir haben die Prüfung mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags ist Herr Mag. Christian Grinschgl, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage II) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten.

2. Erläuterungen zum Rechenschaftsbericht

Alle besonders zu vermerkenden Tatsachen und Fakten des Sondervermögens sind im Rechenschaftsbericht enthalten.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechenschaftsbericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir hinsichtlich der **Buchführung** die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen der Verwaltungsgesellschaft in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses dieses Fonds in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Rechenschaftsberichts** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Stellungnahme zu sonstigen Informationen

Die dem Rechenschaftsbericht als Anlagen beigefügten sonstigen Informationen, wie zB die Ausführungen über die steuerliche Behandlung der Anteilscheine, die Entwicklung der Kapitalmärkte sind nicht Gegenstand der Prüfung durch den Abschlussprüfer. Wir verweisen auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.3. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

3.4. Feststellungen zu Tatsachen gemäß § 154 Abs 1 und 2 InvFG 2011

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir bei der Prüfung dieses Fonds keine gemäß § 154 Abs 1 und 2 InvFG 2011 oder § 273 Abs 2 UGB berichtspflichtigen Tatsachen – soweit sinngemäß anwendbar – festgestellt. In Zusammenhang mit der Verwaltung dieses Fonds wurden keine schwerwiegenden Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern der Verwaltungsgesellschaft gegen Gesetz, insbesondere wesentliche Verletzungen des Investmentfondsgesetzes, der Fondsbestimmungen sowie sonstiger für die Finanzmarktaufsicht maßgeblicher auf Grund des InvFG 2011 erlassener Verordnungen oder Bescheide der Finanzmarktaufsichtsbehörde, festgestellt. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses der Verwaltungsgesellschaft diesen Fonds betreffend sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Begründete Zweifel an der Richtigkeit von Unterlagen oder an der Vollständigkeitserklärung der gesetzlichen Vertreter bestehen nicht. Der Bestätigungsvermerk wurde von uns weder versagt noch eingeschränkt.

Hinsichtlich etwaiger sonstiger Verletzungen von Bestimmungen des InvFG 2011 oder der Fondsbestimmungen vergleiche die Ausführungen bei Kapitel 3.5. Feststellungen zur Beachtung der Veranlagungs- bzw Fondsbestimmungen.

3.5. Feststellungen zur Beachtung der Veranlagungs- bzw Fondsbestimmungen

Gemäß den Bestimmungen des Artikel 3 der Fondsbestimmungen dürfen Wertpapiere, die den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG nicht entsprechen, nicht erworben werden. Im Zuge unserer Prüfung, welche auf Stichproben basiert, haben wir festgestellt, dass zwei Aktien (US3682872078 und NL0000009827) zum Zeitpunkt des Erwerbs eine Börsennotierung aufwiesen, diese aber während des Geschäftsjahres und zum Stichtag nicht mehr vorlag.

Seitens der Simpel S.A. wurden bereits Maßnahmen zu den genannten Aktien gesetzt. Auf Grund der Sanktionen im Zusammenhang mit dem Russland-Ukraine Konflikt ist ein Verkauf der Aktie (US3682872078) derzeit nicht möglich. Die Aktie (NL0000009827) befindet sich in Reklamation beim Emittenten.

3.6. Bericht über besondere Vorkommnisse und Sachverhalte

Im abgelaufenen Rechnungsjahr sind keine berichtenswerten Vorkommnisse eingetreten.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Rechenschaftsbericht

Prüfungsurteil

Wir haben den Rechenschaftsbericht der Simpel S.A., Luxembourg, über den von ihr verwalteten

**Standortfonds Österreich,
Miteigentumsfonds,**

bestehend aus der Vermögensaufstellung zum 30. September 2023, der Ertragsrechnung für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr und den sonstigen in Anlage I Schema B Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) vorgesehenen Angaben, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Rechenschaftsbericht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 30. September 2023 sowie der Ertragslage des Fonds für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des InvFG 2011.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung gemäß § 49 Abs 5 InvFG 2011 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen alle Informationen im Rechenschaftsbericht, ausgenommen die Vermögensaufstellung, die Ertragsrechnung, die sonstigen in Anlage I Schema B InvFG 2011 vorgesehenen Angaben und den Bestätigungsvermerk.

Unser Prüfungsurteil zum Rechenschaftsbericht erstreckt sich nicht auf diese sonstigen Informationen und wir geben dazu keine Art der Zusicherung.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Rechenschaftsberichts haben wir die Verantwortlichkeit, diese sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zum Rechenschaftsbericht oder zu unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf der Grundlage der von uns zu den vor dem Datum des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers erlangten sonstigen Informationen durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Rechenschaftsbericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des InvFG 2011 ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen auf Grund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft betreffend den von ihr verwalteten Fonds.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechenschaftsbericht als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen auf Grund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechenschaftsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf Grund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Rechenschaftsbericht, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Rechenschaftsberichts einschließlich der Angaben sowie ob der Rechenschaftsbericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Verwaltungsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. Christian Grinschgl.

Linz

14. Dezember 2023

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

qualifiziert elektronisch signiert:
Mag. Christian Grinschgl
Wirtschaftsprüfer

Dieses Dokument wurde qualifiziert elektronisch signiert und ist nur in dieser Fassung gültig. Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechenschaftsberichts mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Rechenschaftsbericht. Für abweichende Fassungen darf ohne unsere Genehmigung weder der Bestätigungsvermerk zitiert noch auf unsere Prüfung verwiesen werden.

Simpel

STANDORTFONDS ÖSTERREICH

Miteigentumsfonds nach österreichischem Recht (OGAW gem. §§ 46 iVm 66ff Investmentfondsgesetz)
verwaltet durch die Simpel S.A.

AT0000A1QA38

RECHENSCHAFTSBERICHT

vom 1. Oktober 2022 bis 30. September 2023

INHALTSVERZEICHNIS

ANGABEN ZUR SIMPEL S.A.....	3
ANGABEN ZUR VERGÜTUNG (GESCHÄFTSJAHR 2022/2023).....	4
ANGABEN ZUM STANDORTFONDS ÖSTERREICH	5
BERICHT AN DIE ANTEILSINHABER DES STANDORTFONDS ÖSTERREICH.....	5
ÜBERSICHT ÜBER DIE LETZTEN DREI RECHNUNGSJAHRE IN EUR	6
WERTENTWICKLUNG IM RECHNUNGSJAHR (FONDS-PERFORMANCE)	6
FONDSERGEBNIS IN EUR (ERTRAGSRECHNUNG)	7
ENTWICKLUNG DES FONDSVERMÖGENS IN EUR	8
WERTPAPIERVERMÖGEN ZUM 30.09.2023	9
AUFGLIEDERUNG DES FONDSVERMÖGENS ZUM 30.09.2023 IN EUR	18
BESTÄTIGUNGSVERMERK.....	19
STEUERLICHE BEHANDLUNG	22
FONDSBESTIMMUNGEN	23
ANHANG: ANGABEN ZUR TRANSPARENZ GEMÄß VERORDNUNG (EU) 2020/852	31

ANGABEN ZUR SIMPEL S.A.

Fondsverwaltung: Simpel S.A.
33, boulevard Prince Henri, LUX-1724 Luxembourg
info@simpel.lu, www.simpel.lu

Verwaltungsrat: Thomas Niss

Martin Foussek

Günther Ritzinger

Geschäftsführung: Martin Foussek

Christian McFadden

ANGABEN ZUR VERGÜTUNG (GESCHÄFTSJAHR 2022/2023)

der Verwaltungsgesellschaft gem. Anlage I Schema B Ziffer 9 InvFG 2011

Gesamtsumme der an die Mitarbeiter (inkl. Geschäftsleiter) der Verwaltungsgesellschaft gezahlten Vergütungen insgesamt (in EUR)	608.176
davon feste Vergütungen (in EUR)	608.176
davon variable (leistungsabhängige) Vergütungen (in EUR)	0
Anzahl der Mitarbeiter/Begünstigten per 31.12.2022	7
Anzahl der Mitarbeiter/Begünstigten per 30.09.2023	7
Gesamtsumme gem. InvFG¹ (in EUR)	
Vergütungen an Verwaltungsratsmitglieder (IFM)/Geschäftsleiter	188.432
Vergütungen an Risikoträger	100.000
Vergütungen an Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen	74.398
Vergütungen an Mitarbeiter die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie die Geschäftsleiter und Risikoträger, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft oder der von ihr verwalteten OGAW haben	149.441

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen der Verwaltungsgesellschaft sowie der von ihr verwalteten Investmentfonds. Das Vergütungssystem ist derart ausgestaltet, dass Nachhaltigkeit, Geschäftserfolg und Risikoübernahme berücksichtigt werden und Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten getroffen wurden.

Die Berechnung der Vergütungen erfolgt nach dem Bruttogesamtbetrag aller Zahlungen und Vorteile (inkl. geldwerter Sachzuwendungen), die von der Verwaltungsgesellschaft im Austausch gegen im gegenständlichen Geschäftsjahr erbrachte Arbeitsleistungen an Mitarbeiter ausgezahlt bzw. diesen zugesprochen wurden. Unter dem Begriff fixe Vergütung werden alle Zahlungen oder Vorteile (inkl. geldwerter Sachleistungen) verstanden, deren Auszahlung unabhängig von einer Leistung des Mitarbeiters oder einem wirtschaftlichen Ergebnis erfolgt. Der Begriff variable Vergütung umfasst alle Zahlungen oder Vorteile (inkl. geldwerter Sachzuwendungen), deren Auszahlung bzw. Anspruch von einer besonderen Leistung des Mitarbeiters und/oder einem wirtschaftlichen Ergebnis der Verwaltungsgesellschaft abhängig sind. Der Bruttogesamtbetrag umfasst Dienstnehmerbeiträge jedoch nicht Dienstgeberanteile.

Die Vergütungspolitik und deren Umsetzung in der Verwaltungsgesellschaft wird jährlich, zuletzt 2023, von der Internen Revision geprüft und das Prüfergebnis im Detail dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gebracht. Der Bericht der Internen Revision dient dem Verwaltungsrat auch als Basis für die Überwachung der von ihm festgelegten Grundsätze der Vergütungspolitik. Im Rahmen der genannten Überprüfungen sind keine wesentlichen Feststellungen getroffen und keine Unregelmäßigkeiten festgestellt worden.

Im Berichtszeitraum wurden keine wesentlichen Veränderungen an der Vergütungspolitik vorgenommen. Nähere Information zur Vergütungspolitik sind auf der Homepage abrufbar.

¹ Die dargestellten Vergütungen beziehen sich auf die Gesellschaft und nicht auf die einzelnen Fonds.

ANGABEN ZUM STANDORTFONDS ÖSTERREICH

Fondsmanager:	Simpel S.A., Luxembourg
Depotbank:	Raiffeisen Bank International AG, Wien
Abschlussprüfer:	KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Linz
ISIN:	AT0000A1QA38 Ausschüttende Tranche

BERICHT AN DIE ANTEILSINHABER DES STANDORTFONDS ÖSTERREICH

MARKTENTWICKLUNG

Während des Berichtszeitraums stieg der MSCI World Net Total Return Index, in Euro gerechnet, um 13%. In den USA stieg der S&P 500 Net Total Return Index (in USD) um 21%. In Europa notierte der STOXX 600 Net Return Index am Ende des Berichtsjahres um 19% über dem Wert vom 30. September 2021. Der DAX Net Return Index gewann im gleichen Zeitraum 26% und der ATX Total Return Index 23%. Das im Verhältnis zu den Länderindizes schlechtere Abschneiden des MSCI World Net Total Return Index, in Euro gerechnet, ist der Abwertung des US-Dollars gegenüber dem Euro geschuldet: während man am 30. September 2022 noch 1,02 Euro für einen US-Dollar bekam, so waren es am 30. September 2023 nur noch 0,94 Euro, eine Abwertung von rund 8%.

FONDSENTWICKLUNG

Die Anlagestrategie des Fonds blieb im vergangenen Berichtsjahr unverändert. Im Rahmen des operativen Portfoliomanagements wurden vorwiegend zusätzliche Anteile an Unternehmen erworben, die bereits Teil des Portfolios des Fonds waren. Dabei verwendet das Unternehmen einen systematischen Prozess, um das Ist-Portfolio des Fonds, unter Minimierung der dabei anfallenden Transaktionskosten, möglichst nahe an das Ziel-Portfolio des Fonds anzugleichen. Das Zielportfolio unterliegt einem regelmäßigen Update Prozess. Dieser stellt sicher, dass Unternehmen, deren Aktivität am Standort zugenommen oder abgenommen hat, bzw. deren internationale Relevanz sich stark verändert hat, entsprechend höher bzw. niedriger gewichtet werden, oder aus dem Anlageuniversum des Fonds ausscheiden. Alle getätigten Transaktionen folgen dieser Logik. Aufgrund der erfreulichen, stetigen Zuflüsse in den Fonds, spielten Verkäufe im vergangenen Fondsjahr eine nachgeordnete Rolle. Solche wurden insbesondere dann getätigt, wenn ein Unternehmen aus dem Anlageuniversum des Fondsmanagers ausgeschlossen wurde. Am 15. Dezember 2022 erfolgte eine Ausschüttung in Höhe von EUR 2,07 je Fondsanteil. Die Performance des Fonds betrug im Berichtszeitraum +18,90% und lag damit, trotz der negativen Auswirkung der Abwertung des US-Dollars auf das Fondsergebnis, auf dem Niveau des STOXX 600 Net Return Index, der keine Anlagen in US-Dollar enthält.

Der Fonds wird aktiv verwaltet (diskretionäre Anlageentscheidung) und ist nicht durch eine Benchmark eingeschränkt. Die aktuelle Ukraine-Krise hat keine wesentlichen Auswirkungen auf das Management und die Liquidität des Fonds.

Informationen zu Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale des Investmentfonds sind im Anhang zum Jahresbericht (Angaben zur Transparenz gemäß Verordnung (EU) 2020/852) zu finden.

ÜBERSICHT ÜBER DIE LETZTEN DREI RECHNUNGSJAHRE IN EUR

Rechnungsjahresende	30.09.2023	30.09.2022	30.09.2021
Fondsvermögen	63.017.982,63	43.337.628,81	40.778.366,71
Ausschüttende Tranche (ISIN AT0000A1QA38)			
Rechenwert je Anteil	131,61	112,57	132,64
Anzahl der ausgegebenen Anteile	478.792,874	384.968,018	307.425,448
Ausschüttung je Anteil	0,4915	2,0700	1,4000
Ausschüttungsrendite in %	0,44	1,58	1,45
Wertentwicklung in %	+18,90	-14,26	+37,33

Ausschüttende Tranche:

Die Ausschüttung erfolgt ab dem 15. Dezember 2023 von der jeweiligen depotführenden Stelle. Die depotführende Stelle ist verpflichtet, von der Ausschüttung die Kapitalertragsteuer einzubehalten, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen.

Die Ausschüttungsrendite wird folgendermaßen ermittelt: Ausschüttung / (letzter Rechenwert je Anteil des vorangegangenen Rechnungsjahres abzüglich Ausschüttung für das vorangegangene Rechnungsjahr).

WERTENTWICKLUNG IM RECHNUNGSJAHR (FONDS-PERFORMANCE)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode: je Anteil in Fondswährung (EUR)

Ausschüttende Tranche (ISIN AT0000A1QA38)	
Rechenwert am Beginn des Rechnungsjahres	112,57
Ausschüttung am 15.12.2022 (Rechenwert: 121,84) von 2,0700 entspricht 0,016989 Anteilen	2,0700
Rechenwert am Ende des Rechnungsjahres	131,61
Gesamtwert inkl. (fiktiv) mit dem Ausschüttungsbetrag erworbene Anteile (1,017 * 131,61)	133,85
Nettoertrag pro Anteil (133,85 - 112,57)	21,28
Wertentwicklung eines Anteiles im Rechnungsjahr in %	18,90

Die OeKB-Methode unterstellt einen fiktiven Erwerb von neuen Fondsanteilen am Ex-Tag im Gegenwert der Ausschüttung/Auszahlung pro Anteil.

Bei der Performance-Ermittlung nach der OeKB-Berechnungsmethode kann es aufgrund der Rundung der Anteilswerte, Ausschüttungen und Auszahlungen auf zwei Nachkommastellen zu Rundungsdifferenzen sowie bei Fonds mit ausschüttender und thesaurierender Tranche zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen.

Performance-Ergebnisse der Vergangenheit lassen keine Rückschlüsse auf die zukünftigen Entwicklungen eines Fonds zu. Allfällige Ausgabe- und Rücknahmespesen wurden in der Performance-Berechnung nicht berücksichtigt.

FONDSERGEBNIS IN EUR (ERTRAGSRECHNUNG)**REALISIERTES FONDSERGEBNIS****Ordentliches Fondsergebnis****Erträge (ohne Kursergebnis)**

Zinserträge	9.689,18	
Dividendenerträge	1.461.077,73	
Sonstige Erträge (inkl. Quellensteuerrückvergütungen)	0,00	
Zinsaufwendungen (inkl. negativer Habenzinsen)	188,30	1.470.955,21

Aufwendungen

Vergütung an die KAG ²	-479.822,36	
Researchkosten	-10.000,00	
Kosten für Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung	-6.330,00	
Publizitätskosten	0,00	
Kosten für die Depotbank	-29.832,44	
Kosten für Dienste externer Berater	0,00	
Sonstige Kosten	0,00	-525.984,80

Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)**944.970,41****Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)^{3 4}**

Realisierte Gewinne aus Wertpapieren	579.848,11	
Realisierte Verluste aus Wertpapieren	-16.476,62	563.371,49

Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)**1.508.341,90****NICHT REALISIERTES KURSERGEBNIS^{3 4}**

Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses	7.187.088,58	
Veränderung des Dividendenavisos	9.314,42	7.196.403,00

Ergebnis des Rechnungsjahres⁵**8.704.744,90****ERTRAGSAUSGLEICH**

Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres		168.359,80
--	--	------------

FONDSERGEBNIS GESAMT**8.873.104,70**

² In der Vergütung an die KAG ist eine performanceabhängige Vergütung in Höhe von 0,00 enthalten.

³ Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr

⁴ Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderungen des nicht realisierten Kursergebnisses): 7.759.774,49

⁵ Das Ergebnis des Rechnungsjahres beinhaltet explizit ausgewiesene Transaktionskosten in Höhe von 26.148,32.

ENTWICKLUNG DES FONDSVERMÖGENS IN EUR

FONDSVERMÖGEN AM BEGINN DES RECHNUNGSJAHRES		43.337.628,81
Ausschüttende Tranche (ISIN AT0000A1QA38)		
Ausschüttung (für Ausschüttungsanteile) am 15.12.2022		-850.399,76
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen		
Ausgabe von Anteilen	14.609.174,92	
Rücknahme von Anteilen	-2.783.166,24	
Anteiliger Ertragsausgleich	-168.359,80	11.657.648,88
Fondsergebnis gesamt		8.873.104,70
(das Fondsergebnis ist im Detail auf der vorhergehenden Seite dargestellt)		
FONDSVERMÖGEN AM ENDE DES RECHNUNGSJAHRES		63.017.982,63

WERTPAPIERVERMÖGEN ZUM 30.09.2023

ISIN	Wertpapier-Bezeichnung	Käufe / Zugänge Stück/Nominale	Verkäufe / Abgänge (Nom. in 1.000 ger.)	Bestand	Kurs in Wertpapier- währung	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds- vermögen
ZUM AMTLICHEN HANDEL ODER EINEM ANDEREN GEREGLTEN MARKT ZUGELASSENE WERTPAPIERE							
AKTIEN auf AMERIKANISCHE DOLLAR lautend							
US88579Y1010	3M CO. DL-,01	0	0	405	93,2600	35.757,17	0,06
US0028241000	ABBOTT LABS	0	0	577	98,1200	53.597,69	0,09
US00287Y1091	ABBVIE INC. DL-,01	0	0	1.551	152,2500	223.553,68	0,35
IE00B4BNMY34	ACCENTURE A DL-,0000225	387	0	1.351	300,7700	384.682,64	0,61
US00507V1098	ACTIVISION BLIZZARD INC.	0	0	478	93,5400	42.329,00	0,07
US00724F1012	ADOBE INC.	156	0	364	504,6700	173.908,81	0,28
US0079031078	ADVANCED MIC.DEV. DL-,01	0	0	1.223	102,7600	118.977,07	0,19
US0091581068	AIR PROD. CHEM. DL 1	0	0	228	286,8700	61.920,25	0,10
US02079K1079	ALPHABET INC.CL C DL-,001	0	0	1.340	133,1300	168.885,92	0,27
US02079K3059	ALPHABET INC.CL.A DL-,001	0	0	480	132,3100	60.123,83	0,10
US0231351067	AMAZON.COM INC. DL-,01	0	0	8.580	125,9800	1.023.296,79	1,62
US0258161092	AMER. EXPRESS DL -,20	0	0	633	150,2300	90.027,07	0,14
US0311621009	AMGEN INC. DL-,0001	0	0	377	270,8200	96.657,33	0,15
IE00BLP1HW54	AON PLC A DL -,01	0	0	374	329,3800	116.622,29	0,19
US0378331005	APPLE INC.	2.006	0	14.898	170,6900	2.407.402,84	3,82
JE00B783TY65	APTIV PLC DL -,01	0	0	149	99,1400	13.984,53	0,02
US0394831020	ARCHER DANIELS MIDLAND	0	0	1.603	76,0400	115.395,36	0,18
US00206R1023	AT + T INC. DL 1	0	0	2.168	15,0100	30.807,23	0,05
US0527691069	AUTODESK INC.	331	0	483	207,8900	95.059,05	0,15
US0584981064	BALL CORP.	2.069	0	2.069	48,1700	94.351,73	0,15
US0718131099	BAXTER INTL DL 1	4.442	0	4.843	37,5400	172.116,08	0,27
US09247X1019	BLACKROCK CL. A DL -,01	45	0	45	645,2400	27.488,21	0,04
US09260D1072	BLACKSTONE INC. DL-,00001	634	0	1.477	108,2300	151.335,52	0,24
US0970231058	BOEING CO. DL 5	0	0	318	190,4300	57.329,11	0,09
US09857L1089	BOOKING HLDGS DL-,008	16	0	48	3.104,8300	141.088,55	0,22
US1101221083	BRISTOL-MYERS SQUIBB DL-10	0	0	1.463	58,1400	80.525,25	0,13
US12504L1098	CBRE GROUP INC. A DL-,01	0	0	259	73,3000	17.972,83	0,03
US17275R1023	CISCO SYSTEMS DL-,001	0	0	1.805	53,8800	92.069,87	0,15
NL0010545661	CNH INDUSTRIAL EO -,01	0	0	1.731	12,2700	20.107,33	0,03
US1912161007	COCA-COLA CO. DL-,25	0	0	4.383	55,8100	231.577,42	0,37
US1941621039	COLGATE-PALMOLIVE DL 1	0	0	1.039	71,3100	70.142,09	0,11
US20030N1019	COMCAST CORP. A DL-,01	0	0	2.970	44,8600	126.132,92	0,20
US20825C1045	CONOCOPHILLIPS DL-,01	1.251	0	1.485	122,7200	172.525,99	0,27
US2441991054	DEERE CO. DL 1	0	0	351	384,7300	127.842,69	0,20
US24703L2025	DELL TECHS INC. C DL-,01	0	0	892	68,5000	57.845,31	0,09
US2605571031	DOW INC. DL-,01	0	0	410	50,9300	19.768,34	0,03
US26614N1028	DUPONT DE NEMOURS INC. ON	0	0	410	74,5400	28.932,50	0,05
IE00B8KQN827	EATON CORP.PLC DL -,01	0	0	827	215,5300	168.743,07	0,27
US2786421030	EBAY INC. DL-,001	0	0	1.985	43,6500	82.027,12	0,13
US2788651006	ECOLAB INC. DL 1	0	0	316	169,2700	50.638,38	0,08
US2855121099	EL. ARTS INC. DL-,01	0	0	278	119,1800	31.366,13	0,05
US5324571083	ELI LILLY	0	0	565	544,4500	291.218,64	0,46
US5184391044	ESTEE LAUDER COS A DL-,01	396	0	827	141,9500	111.135,71	0,18
US31428X1063	FEDEX CORP. DL-,10	0	0	216	266,4400	54.483,61	0,09
US3453708600	FORD MOTOR DL-,01	6.039	0	8.572	12,5600	101.925,89	0,16
US36266G1076	GE HEALTHC.TECH.INC. -,01	398	0	398	69,7800	26.292,19	0,04

ISIN	Wertpapier-Bezeichnung	Käufe / Zugänge Stück/Nominale	Verkäufe / Abgänge (Nom. in 1.000 ger.)	Bestand	Kurs in Wertpapier- währung	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds- vermögen
US3695501086	GENL DYNAMICS CORP. DL 1	0	0	348	222,3900	73.266,80	0,12
US3696043013	GENL EL. CO. DL -,06	0	0	1.197	112,3400	127.303,78	0,20
US37045V1008	GENERAL MOTORS DL-,01	0	0	1.211	33,1600	38.016,43	0,06
US42824C1099	HEWLETT PACKARD ENT.	0	0	4.698	17,6300	78.411,19	0,12
US43300A2033	HILTON WORLD.HDGS DL -,01	0	0	829	153,6700	120.602,51	0,19
US4385161066	HONEYWELL INTL DL1	0	0	397	187,1100	70.323,46	0,11
US40434L1052	HP INC DL -,01	0	0	2.137	25,5700	51.730,65	0,08
US4581401001	INTEL CORP. DL-,001	0	0	1.902	35,1800	63.345,98	0,10
US4592001014	INTL BUS. MACH. DL-,20	1.738	0	4.509	141,5800	604.358,82	0,96
US4781601046	JOHNSON + JOHNSON DL 1	0	0	792	156,8800	117.626,58	0,19
US4878361082	KELLANOVA CO. DL -,25	1.820	0	2.431	59,2000	136.244,63	0,22
US50155Q1004	KYNDRYL HLDGS INC. DL-,01	0	0	384	15,1600	5.511,16	0,01
US5128071082	LAM RESEARCH CORP.DL-,001	0	0	434	627,5200	257.827,97	0,41
US5719032022	MARRIOTT INTL A DL-,01	666	0	899	199,5500	169.833,81	0,27
US5717481023	MARSH+MCLENNAN COS.INC.D1	0	0	157	193,4000	28.745,43	0,05
US57636Q1040	MASTERCARD INC.A DL-,0001	336	0	604	399,4400	228.402,69	0,36
US5801351017	MCDONALDS CORP. DL-,01	0	0	3.725	265,5900	936.592,59	1,49
US58155Q1031	MCKESSON DL-,01	0	0	538	442,0400	225.142,02	0,36
IE00BTN1Y115	MEDTRONIC PLC DL-,0001	0	0	1.443	78,6900	107.497,56	0,17
US58933Y1055	MERCK CO. DL-,01	0	0	740	104,3000	73.068,26	0,12
US5926881054	METTLER-TOLEDO INTL	0	0	179	1.118,2400	189.496,32	0,30
US5949181045	MICROSOFT DL-,00000625	3.497	0	9.308	313,6400	2.763.761,36	4,39
US6092071058	MONDELEZ INTL INC. A	0	0	4.150	69,3900	272.619,99	0,43
US6200763075	MOTOROLA SOLUTIONS DL-,01	0	0	489	274,1900	126.932,60	0,20
US64110L1061	NETFLIX INC. DL-,001	422	0	572	376,3600	203.803,77	0,32
US6541061031	NIKE INC. B	2.211	0	2.325	89,6300	197.282,73	0,31
US67066G1040	NVIDIA CORP. DL-,001	479	0	1.379	430,8900	562.527,04	0,89
US68389X1054	ORACLE CORP. DL-,01	0	0	3.281	106,1500	329.715,19	0,52
US68902V1070	OTIS WORLDWID.CORP DL-,01	0	0	1.062	80,4700	80.904,23	0,13
US6937181088	PACCAR INC. DL 1	1.038	692	1.038	85,7100	84.225,11	0,13
US70450Y1038	PAYPAL HDGS INC.DL-,0001	0	0	1.605	58,1800	88.401,87	0,14
US7134481081	PEPSICO INC. DL-,0166	0	0	620	169,5000	99.488,78	0,16
US7170811035	PFIZER INC. DL-,05	0	0	6.180	32,0900	187.746,09	0,30
US7181721090	PHILIP MORRIS INTL INC.	0	0	761	93,0500	67.036,87	0,11
US7185461040	PHILLIPS 66 DL-,01	790	0	790	123,3800	92.275,11	0,15
US72352L1061	PINTEREST INC. DL-,00001	0	0	4.650	26,4900	116.613,18	0,18
US7427181091	PROCTER GAMBLE	0	0	2.219	146,3400	307.420,68	0,49
US7475251036	QUALCOMM INC. DL-,0001	0	0	715	111,1000	75.202,59	0,12
US79466L3024	SALESFORCE INC. DL-,001	740	0	1.148	203,2000	220.840,29	0,35
US7960508882	SAMS.EL.0,5SP.GDRS144A/95	177	0	390	1.253,0000	462.624,25	0,73
US83304A1060	SNAP INC. CL.A DL-,00001	9.837	0	11.934	8,5600	96.710,25	0,15
US8636671013	STRYKER CORP. DL-,10	0	0	153	273,4100	39.602,13	0,06
CH102993182	TE CONNECTIV.LTD. SF 0,57	0	0	603	123,8100	70.678,24	0,11
US88160R1014	TESLA INC. DL -,001	0	0	690	246,3800	160.941,21	0,26
US8835561023	THERMO FISH.SCIENTIF.DL 1	0	0	397	503,0200	189.055,14	0,30
CA8849038085	THOMSON REUTERS CORP.	252	0	252	123,6300	29.494,23	0,05
US9026811052	UGI CORP.	0	0	1.394	23,4200	30.907,39	0,05
US9113121068	UNITED PARCEL SE.B DL-01	0	0	2.093	155,5000	308.114,65	0,49
US9182041080	V.F. CORP.	0	0	562	16,5900	8.826,64	0,01
US92826C8394	VISA INC. CL. A DL -,0001	0	0	684	231,6600	150.009,88	0,24
US9285634021	VMWARE INC.CLASS A DL-,01	0	0	393	166,9800	62.125,48	0,10
US2546871060	DISNEY (WALT) CO.	0	0	818	80,1300	62.052,77	0,10

ISIN	Wertpapier-Bezeichnung	Käufe / Zugänge Stück/Nominale	Verkäufe / Abgänge (Nom. in 1.000 ger.)	Bestand	Kurs in Wertpapier- währung	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds- vermögen
US9344231041	WB DISCOVERY SER.A DL-,01	0	0	524	10,6900	5.303,00	0,01
US98956P1021	ZIMMER BIOMET HLDGS DL-01	536	0	768	112,4600	81.765,86	0,13
US98888T1079	ZIMVIE INC. DL -,01	0	0	23	9,4400	205,55	0,00
					Summe	19.258.533,82	30,57

AKTIEN auf BRITISCHE PFUND lautend

GB0009895292	ASTRAZENECA PLC DL-,25	0	0	886	110,0600	112.601,80	0,18
GB0007980591	BP PLC DL-,25	0	0	28.231	5,4110	176.394,85	0,28
CH0198251305	COCA-COLA HBC NA.SF 6,70	0	0	6.443	22,3500	166.282,97	0,26
GB00BD6K4575	COMPASS GROUP LS-,1105	0	0	3.657	20,0600	84.710,65	0,13
GB0002374006	DIAGEO PLC LS-,28935185	7.187	0	7.187	30,3800	252.125,94	0,40
JE00B4T3BW64	GLENCORE PLC DL -,01	21.167	0	22.314	4,6100	118.784,69	0,19
GB00BN7SWP63	GSK PLC LS-,3125	3.028	0	7.855	14,9400	135.512,36	0,22
GB00BMX86B70	HALEON PLC LS 0,01	0	0	6.034	3,3310	23.209,30	0,04
GB0004544929	IMPERIAL BRANDS PLC LS-10	0	0	5.555	16,8050	107.796,51	0,17
GB00B1CRLC47	MONDI PLC EO -,20	0	0	12.136	13,6450	191.219,08	0,30
GB00B24CGK77	RECKITT BENCK.GRP LS -,10	0	0	794	57,5200	52.737,74	0,08
GB00B2B0DG97	RELX PLC LS -,144397	0	0	2.521	27,6400	80.462,40	0,13
NL0012650360	RHI MAGNESITA N.V.	6.437	0	6.437	27,9600	207.827,39	0,33
GB0007188757	RIO TINTO PLC LS-,10	0	0	1.363	51,8600	81.622,61	0,13
JE00B8KF9B49	WPP PLC LS-,10	0	0	5.865	7,2480	49.087,21	0,08
					Summe	1.840.375,50	2,92

AKTIEN auf DÄNISCHE KRONEN lautend

DK0010244508	A.P.MOELL.-M.NAM B DK1000	31	0	76	12.605,0000	128.452,57	0,20
DK0060542181	ISS AS DK 1	0	0	1.847	108,0500	26.759,50	0,04
DK0062498333	NOVO-NORDISK AS B DK 0,1	3.268	0	3.268	651,5000	285.484,69	0,45
					Summe	440.696,76	0,69

AKTIEN auf EURO lautend

FR0000120404	ACCOR SA INH. EO 3	0	0	865	32,2300	27.878,95	0,04
DE000A1EWWW0	ADIDAS AG NA O.N.	642	0	835	156,8600	130.978,10	0,21
AT000AGRANA3	AGRANA BET.AG AKT.O.N.	0	0	9.853	15,6000	153.706,80	0,24
FR0000120073	AIR LIQUIDE INH. EO 5,50	0	0	720	159,9400	115.156,80	0,18
NL0000235190	AIRBUS SE	0	0	667	126,7600	84.548,92	0,13
DE0008404005	ALLIANZ SE NA O.N.	0	0	992	228,5500	226.721,60	0,36
ES0109067019	AMADEUS IT GRP SA EO 0,01	0	0	899	57,3600	51.566,64	0,08
AT00000AMAG3	AMAG AUSTRIA METALL	0	0	4.749	29,0000	137.721,00	0,22
AT0000730007	ANDRITZ AKT.O.N.	0	0	9.409	47,8200	449.938,38	0,71
BE0974293251	ANHEUSER-BUSCH INBEV	0	0	1.941	50,8000	98.602,80	0,16
IT0000062072	GENERALI	0	0	9.319	19,4400	181.161,36	0,29
AT0000969985	AT+S AUST. TECH.SYS.O.N.	2.008	0	8.821	28,0200	247.164,42	0,39
FR0000051732	ATOS SE NOM. EO 1	7.095	0	10.917	6,4000	69.868,80	0,11
DE0006766504	AURUBIS AG	988	0	988	69,4600	68.626,48	0,11
ES0113900J37	BCO SANTANDER N.EO0,5	0	0	27.987	3,6500	102.152,55	0,16
DE000BASF111	BASF SE NA O.N.	0	0	952	42,6450	40.598,04	0,06
AT0000BAWAG2	BAWAG GROUP AG AKT	0	0	10.667	42,9000	457.614,30	0,73
DE000BAY0017	BAYER AG NA O.N.	0	0	2.981	45,3500	135.188,35	0,21
DE0005190003	BAY.MOTOREN WERKE AG ST	4.456	0	10.834	97,1500	1.052.523,10	1,67
DE0005158703	BECHTLE AG O.N.	1.470	0	2.190	43,9100	96.162,90	0,15
DE0005200000	BEIERSDORF AG O.N.	0	0	829	121,2500	100.516,25	0,16
US09062X1037	BIOGEN INC. DL -,0005	0	0	491	244,2000	119.902,20	0,19

ISIN	Wertpapier-Bezeichnung	Käufe / Zugänge Stück/Nominale	Verkäufe / Abgänge (Nom. in 1.000 ger.)	Bestand	Kurs in Wertpapier- währung	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds- vermögen
FR0000131104	BNP PARIBAS INH. EO 2	0	0	622	60,4700	37.612,34	0,06
AT0000641352	CA IMMO.ANL.AG AKT. O.N.	0	0	8.367	30,9000	258.540,30	0,41
FR0000125338	CAPGEMINI SE INH. EO 8	0	0	380	164,1500	62.377,00	0,10
DE0005313704	CARL ZEISS MEDITEC AG	584	0	859	81,3000	69.836,70	0,11
FR001400AJ45	MICHELIN NOM. EO -,50	0	0	840	29,0200	24.376,80	0,04
NL0010545661	CNH INDUSTRIAL EO -,01	0	0	160	11,6350	1.861,60	0,00
DE000CBK1001	COMMERZBANK AG	5.431	0	5.431	9,7140	52.756,73	0,08
FR0000125007	ST GOBAIN EO 4	0	0	504	56,8700	28.662,48	0,05
DE0005439004	CONTINENTAL AG O.N.	0	0	296	67,3800	19.944,48	0,03
FR0000045072	CREDIT AGRICOLE INH. EO 3	0	0	890	11,6520	10.370,28	0,02
IE0001827041	CRH PLC EO-,32	0	0	3.434	50,3400	172.867,56	0,27
DE0005470306	CTS EVENTIM KGAA	0	0	1.000	53,9000	53.900,00	0,09
DE000DTR0CK8	DAIMLER TRUCK HLDG NA ON	0	0	790	33,2300	26.251,70	0,04
FR0000120644	DANONE S.A. EO -,25	0	0	832	51,4500	42.806,40	0,07
DE000A2E4K43	DELIVERY HERO SE NA O.N.	0	0	3.192	26,6550	85.082,76	0,14
DE0005140008	DEUTSCHE BANK AG NA O.N.	0	0	12.301	10,3820	127.708,98	0,20
DE0008232125	LUFTHANSA AG VNA O.N.	5.425	0	16.023	7,5290	120.637,17	0,19
DE0005552004	DEUTSCHE POST AG NA O.N.	0	0	2.938	38,2000	112.231,60	0,18
DE0005557508	DT.TELEKOM AG NA	0	0	13.165	19,8500	261.325,25	0,41
AT0000818802	DO + CO. AKT. O.N.	829	0	1.712	104,6000	179.075,20	0,28
DE000PAG9113	DR.ING.H.C.F.PORSCHE VZOI	4.240	0	4.240	87,8600	372.526,40	0,59
DE000ENAG999	E.ON SE NA O.N.	0	0	8.249	11,0800	91.398,92	0,15
IT0003128367	ENEL S.P.A. EO 1	20.996	0	20.996	5,7880	121.524,85	0,19
FR0010208488	ENGIE S.A. INH. EO 1	8.884	0	11.286	14,3880	162.382,97	0,26
IT0003132476	ENI S.P.A.	0	0	5.213	15,4200	80.384,46	0,13
AT0000652011	ERSTE GROUP BK ST.AKT.ON	17.789	0	78.891	32,5500	2.567.902,05	4,07
FR0000121667	ESSILORLUXO. INH. EO -,18	0	0	166	164,1600	27.250,56	0,04
AT000000ETS9	EURO TELESITES AG INH.	33.564	0	33.564	4,4200	148.352,88	0,23
FR0014008VX5	EUROAPI SAS EO 1	0	0	79	11,7550	928,65	0,00
AT0000741053	EVN STAMMAKT. O.N.	0	0	22.053	25,0000	551.325,00	0,87
DE000EVNK013	EVONIK INDUSTRIES NA O.N.	0	0	1.872	17,2000	32.198,40	0,05
DE0005664809	EVOTEC SE INH O.N.	3.683	0	4.895	18,4650	90.386,18	0,14
AT00000FACC2	FACC AG AKT. O.N.	20.323	0	26.821	6,0800	163.071,68	0,26
AT00000VIE62	FLUGHAFEN WIEN AKT. O.N.	3.305	0	10.538	48,3000	508.985,40	0,81
ATFREQUENT09	FREQUENTIS AG AKT	0	0	5.073	28,1000	142.551,30	0,23
DE0005785802	FRESEN.MED.CARE KGAA O.N.	3.141	0	3.951	41,0000	161.991,00	0,26
DE0005785604	FRESENIUS SE+CO.KGAA O.N.	0	0	4.696	29,3000	137.592,80	0,22
NL0000009165	HEINEKEN EO 1,60	0	0	1.829	82,7000	151.258,30	0,24
DE000A13SX22	HELLA GMBH+CO. KGAA O.N.	0	0	860	67,7000	58.222,00	0,09
DE000A161408	HELLOFRESH SE INH O.N.	3.045	0	4.743	27,8000	131.855,40	0,21
DE0006048432	HENKEL AG+CO.KGAA VZO	0	0	1.304	67,0000	87.368,00	0,14
FR0000052292	HERMES INTERNATIONAL O.N.	0	0	39	1.719,8000	67.072,20	0,11
DE0006070006	HOCHTIEF AG	1.407	0	1.407	96,5500	135.845,85	0,22
AT0000A21KS2	IMMOFINANZ AG AKT.	15.912	0	19.793	18,2200	360.628,46	0,57
DE0006231004	INFINEON TECH.AG NA O.N.	0	0	37.185	31,3600	1.166.121,60	1,85
NL0011821202	ING GROEP NV EO -,01	0	0	5.652	12,5460	70.909,99	0,11
NL0015000LU4	IVECO GROUP N.V. EO 1	0	0	32	8,9360	285,95	0,00
DE000KSAG888	K+S AG NA O.N.	4.264	0	4.264	16,9800	72.402,72	0,11
AT000KAPSCH9	KAPSCH TRAFFIC COM AG O.N.	6.527	0	7.558	9,7600	73.766,08	0,12
FR0000121485	KERING S.A. INH. EO 4	0	0	114	429,4500	48.957,30	0,08
DE000KBX1006	KNORR-BREMSE AG INH O.N.	0	0	1.197	59,3400	71.029,98	0,11
FI0009013403	KONE OYJ B O.N.	0	0	838	39,3400	32.966,92	0,05

ISIN	Wertpapier-Bezeichnung	Käufe / Zugänge Stück/Nominale	Verkäufe / Abgänge (Nom. in 1.000 ger.)	Bestand	Kurs in Wertpapier- währung	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds- vermögen
NL0000009538	KONINKL. PHILIPS EO -,20	8.643	0	9.905	18,8620	186.828,11	0,30
FR0000120321	L OREAL INH. EO 0,2	0	0	370	390,3000	144.411,00	0,23
AT0000644505	LENZING AG AKT.O.N.	2.810	0	4.485	38,5500	172.896,75	0,27
IE000S9YS762	LINDE PLC EO -,001	1.399	0	1.399	355,2500	496.994,75	0,79
FR0000121014	LVMH EO 0,3	0	0	66	706,0000	46.596,00	0,07
ATMARINOMED6	MARINOMED BIO. AKT. O.N.	0	0	278	40,3000	11.203,40	0,02
AT0000938204	MAYR-MELNHOF AKT. O.N.	0	0	1.562	127,6000	199.311,20	0,32
DE0007100000	MERCEDES-BENZ GRP NA O.N.	0	0	1.580	65,8900	104.106,20	0,17
DE0006599905	MERCK KGAA O.N.	0	0	568	155,8500	88.522,80	0,14
DE000BFB0019	METRO AG ST O.N.	7.178	0	8.275	6,4400	53.291,00	0,08
DE0008430026	MUENCH.RUECKVERS.VNA O.N.	0	0	352	374,3000	131.753,60	0,21
FI0009000681	NOKIA OYJ EO-,06	0	0	34.061	3,4980	119.145,38	0,19
AT0000625108	OBERBANK STAMMAKT. O.N.	9.434	4.717	9.434	61,8000	583.021,20	0,92
AT0000APOST4	POST AG AKT.O.N.	0	0	8.890	31,2000	277.368,00	0,44
AT0000743059	OMV AG AKT. O.N.	17.399	0	44.490	45,6100	2.029.188,90	3,22
AT0000758305	PALFINGER AKT.O.N.	3.713	0	6.272	22,1500	138.924,80	0,22
FR0000120693	PERNOD RICARD O.N.	1.034	0	1.034	158,3500	163.733,90	0,26
AT0000KTMIO2	PIERER MOBILITY AG AKT	1.882	0	3.694	65,6000	242.326,40	0,38
AT0000A00XX9	POLYTEC HOLDG /INH EUR 1	0	0	4.970	4,0400	20.078,80	0,03
AT0000609607	PORR AG /STM	0	0	11.848	11,6600	138.147,68	0,22
DE000PAH0038	PORSCHE AUTOM.HLDG VZO	0	0	573	46,2100	26.478,33	0,04
DE000PSM7770	PROSIEBENSAT.1 NA O.N.	0	0	3.675	6,2360	22.917,30	0,04
DE0006969603	PUMA SE	2.119	0	2.119	55,6000	117.816,40	0,19
AT0000606306	RAIFF.BK.INT. AG INH.AKT.	0	0	37.033	13,1700	487.724,61	0,77
NL0000379121	RANDSTAD NV EO -,10	0	0	1.184	52,2200	61.828,48	0,10
FR0000131906	RENAULT INH. EO 3,81	0	0	911	38,8200	35.365,02	0,06
DE0007030009	RHEINMETALL AG	0	0	793	251,7000	199.598,10	0,32
AT0000922554	ROSENBAUER INT. AKT.O.N.	0	0	2.834	30,1000	85.303,40	0,13
IE00BYTBXV33	RYANAIR HLDGS PLC EO-,006	0	0	6.896	15,9950	110.301,52	0,18
AT0000652250	S IMMO AG AKT.O.N.	0	0	5.156	12,3400	63.625,04	0,10
FR0000120578	SANOFI SA INHABER EO 2	0	0	1.811	100,7600	182.476,36	0,29
DE0007164600	SAP SE O.N.	3.570	0	5.377	121,4800	653.197,96	1,04
DE0007165607	SARTORIUS AG O.N.	0	0	363	255,0000	92.565,00	0,15
FR0000121972	SCHNEIDER ELEC. INH. EO 4	0	0	490	156,5000	76.685,00	0,12
AT0000946652	SCHOELLER-BL.OIL EUR 1,-	0	0	3.788	56,0000	212.128,00	0,34
DE000A12DM80	SCOUT24 SE NA O.N.	0	0	471	64,9800	30.605,58	0,05
AT0000785555	SEMPERIT AG AKTIEN O.N.	3.141	0	5.211	16,7200	87.127,92	0,14
GB00BP6MXD84	SHELL PLC EO-07	0	0	2.572	31,1500	80.117,80	0,13
DE0007236101	SIEMENS AG NA O.N.	0	0	9.154	135,5800	1.241.099,32	1,97
DE00ENER6Y0	SIEMENS ENERGY AG NA O.N.	0	0	3.387	12,1100	41.016,57	0,07
DE000SHL1006	SIEMENS HEALTH.AG NA O.N.	0	0	2.096	48,2800	101.194,88	0,16
IT0003153415	SNAM S.P.A.	0	0	17.894	4,4030	78.787,28	0,13
FR0000121220	SODEXO S.A. INH. EO 4	0	0	659	97,1200	64.002,08	0,10
NL00150001Q9	STELLANTIS NV EO -,01	0	0	9.218	18,1600	167.398,88	0,27
NL0000226223	STMICROELECTRONICS	0	0	1.115	40,5050	45.163,08	0,07
FI0009005961	STORA ENSO OYJ R EO 1,70	6.753	0	8.795	11,7650	103.473,18	0,16
AT000000STR1	STRABAG SE AKT. O.N.	0	0	12.679	37,2000	471.658,80	0,75
DE0007493991	STROEER SE + CO. KGAA	0	0	676	42,3400	28.621,84	0,05
AT0000720008	TELEKOM AUSTRIA AKT. O.N.	15.740	0	134.255	6,6000	886.083,00	1,41
FR0000121329	THALES S.A. EO 3	0	0	1.333	133,6000	178.088,80	0,28
DE0007500001	THYSSENKRUPP AG O.N.	6.166	0	10.671	7,1100	75.870,81	0,12
FR0000120271	TOTALENERGIES SE EO 2,50	0	0	2.862	63,6200	182.080,44	0,29

ISIN	Wertpapier-Bezeichnung	Käufe / Zugänge Stück/Nominale	Verkäufe / Abgänge (Nom. in 1.000 ger.)	Bestand	Kurs in Wertpapier- währung	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds- vermögen
AT0000815402	UBM DEVEL. STAMMAKT.O.N.	0	0	3.537	21,0000	74.277,00	0,12
IT0005239360	UNICREDIT	0	0	68.159	22,5000	1.533.577,50	2,43
GB00B10RZP78	UNILEVER PLC LS-,031111	2.712	0	6.447	46,6250	300.591,38	0,48
AT0000821103	UNIQA INS GROUP /STM	0	0	78.411	7,6300	598.275,93	0,95
NL00150001Y2	UNIVERSAL MUSIC GROUP EO1	0	0	1.952	24,3000	47.433,60	0,08
FI0009005987	UPM KYMMENE CORP.	0	0	2.231	32,2600	71.972,06	0,11
DE000A0TGJ55	VARTA AG O.N.	3.076	0	3.419	17,8300	60.960,77	0,10
AT0000746409	VERBUND KAT.A O.N.	13.451	8.578	38.219	77,0000	2.942.863,00	4,67
DK0061539921	VESTAS WIND SYS. DK -,20	0	0	4.377	20,2400	88.590,48	0,14
AT0000908504	VIENNA INSURANCE ST.O.N.	0	0	35.241	25,5500	900.407,55	1,43
FR0000125486	VINCI S.A. INH. EO 2,50	0	0	799	105,2200	84.070,78	0,13
FR0000127771	VIVENDI SE INH. EO 5,5	0	0	1.952	8,1400	15.889,28	0,03
AT0000937503	VOESTALPINE AG AKT. O.N.	4.383	0	25.600	25,9600	664.576,00	1,05
DE0007664039	VOLKSWAGEN AG VZO O.N.	2.207	0	8.009	108,7600	871.058,84	1,38
DE000A1ML7J1	VONOVIA SE NA O.N.	0	0	2.505	21,8200	54.659,10	0,09
AT0000831706	WIENERBERGER AKT.O.N.	0	0	12.680	24,0000	304.320,00	0,48
FR0011981968	WORLDLINE S.A. EO -,68	0	0	293	26,3800	7.729,34	0,01
DE000ZAL1111	ZALANDO SE	0	0	5.226	20,7100	108.230,46	0,17
AT0000837307	ZUMTOBEL GROUP /INH	22.201	0	26.887	5,9900	161.053,13	0,26
					Summe	34.314.755,17	54,45

AKTIEN auf HONGKONG DOLLAR lautend

KYG040111059	ANTA SPORTS PROD. HD-,10	0	0	3.362	83,7500	34.052,41	0,05
KYG217651051	CK HUTCHISON HLDGS	0	0	7.727	40,7500	38.080,61	0,06
KYG9830T1067	XIAOMI CORP. CL.B	67.000	0	67.000	11,7200	94.965,93	0,15
					Summe	167.098,95	0,26

AKTIEN auf JAPANISCHE YEN lautend

JP3942400007	ASTELLAS PHARMA INC.	0	0	181	2.089,5000	2.396,61	0,00
JP3830800003	BRIDGESTONE CORP.	0	0	1.709	5.923,0000	64.144,65	0,10
JP3242800005	CANON INC.	0	0	2.628	3.664,0000	61.017,93	0,10
JP3551500006	DENSO CORP.	1.020	255	1.020	2.504,0000	16.184,94	0,03
JP3551520004	DENTSU GROUP INC.	0	0	1.710	4.415,0000	47.841,35	0,08
JP3814000000	FUJIFILM HOLDINGS CORP.	3.000	0	3.000	8.652,0000	164.480,49	0,26
JP3854600008	HONDA MOTOR	3.390	1.130	3.390	1.730,5000	37.174,74	0,06
JP3726800000	JAPAN TOBACCO	0	0	1.961	3.467,0000	43.083,21	0,07
JP3900000005	MITSUBISHI HEAVY	0	0	4.601	8.496,0000	247.709,90	0,39
JP3734800000	NIDEC CORP.	0	0	192	6.829,0000	8.308,74	0,01
JP3756600007	NINTENDO CO. LTD	2.100	0	3.120	6.152,0000	121.631,92	0,19
JP3165700000	NTT DATA GROUP CORP.	12.300	0	12.300	2.014,0000	156.978,87	0,25
JP3201200007	OLYMPUS CORP.	0	0	4.900	1.974,0000	61.294,27	0,10
JP3162600005	SMC CORP.	0	0	168	66.740,0000	71.051,31	0,11
JP3435000009	SONY GROUP CORP.	1.200	0	2.002	12.225,0000	155.092,06	0,25
JP3463000004	TAKEDA PHARM.CO.LTD.	0	0	24.812	4.672,0000	734.583,61	1,17
JP3538800008	TDK CORP.	0	0	32	5.418,0000	1.098,67	0,00
JP3633400001	TOYOTA MOTOR CORP.	0	0	5.540	2.706,0000	94.997,94	0,15
					Summe	2.089.071,21	3,32

AKTIEN auf KANADISCHE DOLLAR lautend

CA5592224011	MAGNA INTL INC.	0	0	10.054	72,4000	510.562,95	0,81
CA76131D1033	RESTAURANT BRANDS INTL	0	0	1.508	90,0000	95.195,34	0,15

ISIN	Wertpapier-Bezeichnung	Käufe / Zugänge Stück/Nominale	Verkäufe / Abgänge (Nom. in 1.000 ger.)	Bestand	Kurs in Wertpapier- währung	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds- vermögen
CA82509L1076	SHOPIFY A SUB.VTG	3.651	0	4.201	71,7800	211.508,58	0,34
CA8849038085	THOMSON REUTERS CORP.	51	0	51	166,7600	5.965,32	0,01
					Summe	823.232,19	1,31

AKTIEN auf NORWEGISCHE KRONEN lautend

NO0005052605	NORSK HYDRO ASA NK 1,098	8.187	0	8.187	65,5000	47.263,22	0,07
					Summe	47.263,22	0,07

AKTIEN auf SCHWEDISCHE KRONEN lautend

SE0017615644	ALLEIMA AB	0	0	118	56,3400	574,74	0,00
SE0007100581	ASSA-ABLOY AB B SK-,33	0	0	4.286	237,2000	87.889,45	0,14
SE0017486897	ATLAS COPCO B FRIA. O.N.	0	0	9.496	125,7500	103.233,01	0,16
SE0009922164	ESSITY AB B	0	0	2.337	231,6000	46.791,52	0,07
SE0000106270	HENNES + MAURITZ B SK-125	7.796	0	9.071	152,4400	119.542,95	0,19
SE0000667891	SANDVIK AB	4.413	0	5.005	200,7000	86.840,30	0,14
SE0000163594	SECURITAS AB B SK 1	0	0	3.509	83,7200	25.397,00	0,04
SE0000108227	SKF AB B SK 0,625	0	0	6.390	178,8500	98.800,62	0,16
SE0000108656	ERICSSON B (FRIA)	20.786	0	27.827	52,4900	126.273,68	0,20
SE0000115446	VOLVO B (FRIA)	0	0	3.278	227,9000	64.583,73	0,10
					Summe	759.927,00	1,20

AKTIEN auf SCHWEIZER FRANKEN lautend

CH0012221716	ABB LTD. NA SF 0,12	0	0	3.999	32,9200	135.977,98	0,21
CH1169360919	ACCELLERON INDS.NAM.SF-01	200	0	200	23,9000	4.937,25	0,01
CH0012138605	ADECCO GROUP AG N. SF 0,1	0	0	374	37,2700	14.397,54	0,02
CH0432492467	ALCON AG NAM. SF -,04	0	0	559	71,4000	41.225,64	0,07
AT0000A18XM4	AMS-OSRAM AG AKT O.N.	0	0	10.373	4,1400	44.356,99	0,07
CH0210483332	CIE FIN.RICHEMONT SF 1	0	0	320	109,9000	36.324,95	0,06
CH1169151003	GEORG FISCHER NA SF 0,05	0	0	1.980	51,5500	105.426,85	0,17
CH0030170408	GEBERIT AG NA DISP. SF-10	0	0	53	452,7000	24.782,42	0,04
CH0466642201	HELVETIA HLDG NA SF 0,02	0	0	2.261	128,2000	299.395,96	0,48
CH0012214059	HOLCIM LTD. NAM.SF2	0	0	1.209	58,7600	73.377,93	0,12
CH0025238863	KUEHNE + NAGEL INTL SF 1	0	0	199	259,8000	53.401,02	0,08
CH0012005267	NOVARTIS NAM. SF 0,49	5.252	0	11.492	93,7100	1.112.343,46	1,76
CH0435377954	SIG GROUP AG NA SF-,01	0	0	4.357	21,9800	98.917,38	0,16
CH0418792922	SIKA AG NAM. SF 0,01	0	0	275	230,9000	65.586,43	0,10
CH0012549785	SONOVA HLDG AG NA.SF 0,05	415	0	415	215,2000	92.246,04	0,15
CH0014852781	SWISS LIFE HLDG NA SF0,10	0	0	195	565,2000	113.839,80	0,18
CH0126881561	SWISS RE AG NAM. SF -,10	0	0	363	95,0000	35.619,48	0,06
CH0244767585	UBS GROUP AG SF -,10	168	0	2.407	22,6500	56.312,09	0,09
CH0011075394	ZURICH INSUR.GR.NA.SF0,10	0	0	309	421,0000	134.368,64	0,21
					Summe	2.542.837,85	4,04

GENUSSCHEINE auf SCHWEIZER FRANKEN lautend

CH0010570767	LINDT SPRUENGLI PS SF 10	0	0	4	10.100,0000	41.729,07	0,07
CH0012032048	ROCHE HLDG AG GEN.	691	0	973	249,7000	250.950,89	0,40
CH0024638196	SCHINDLER HLDG PS SF-,10	0	0	250	178,8000	46.170,53	0,07
					Summe	338.850,49	0,54

SUMME DER ZUM AMTLICHEN HANDEL ODER EINEM ANDEREN GEREGLTEN MARKT ZUGELASSENEN WERTPAPIERE

62.622.642,16 99,37

NICHT ZUM AMTLICHEN HANDEL ODER EINEM ANDEREN GEREGLTEN MARKT ZUGELASSENE WERTPAPIERE**AKTIEN auf AMERIKANISCHE DOLLAR lautend**

US3682872078	GAZPROM ADR SP./2 RL 5L 5	0	0	9.548	0,5814	5.255,33	0,01
Summe						5.255,33	0,01

AKTIEN auf EURO lautend

NL0000009827	KONINKLIJKE DSM EO 1,50	0	0	171	114,0500	19.502,55	0,03
Summe						19.502,55	0,03

SUMME DER NICHT ZUM AMTLICHEN HANDEL ODER EINEM ANDEREN GEREGLTEN MARKT ZUGELASSENEN WERTPAPIERE

24.757,88 0,04

SUMME WERTPAPIERVERMÖGEN

62.647.400,04 99,41

BANKGUTHABEN / BANKVERBINDLICHKEITEN

WÄHRUNG	FONDSWÄHRUNG	BETRAG FONDSWÄHRUNG	%-Anteil
EURO	EUR	374.423,72	0,59
SUMME BANKGUTHABEN / BANKVERBINDLICHKEITEN		374.423,72	0,59

DEWEISENKURSE

WÄHRUNG	EINHEITEN	KURS	
AMERIKANISCHE DOLLAR	1 EUR =	1,056300	USD
BRITISCHE PFUND	1 EUR =	0,866000	GBP
DÄNISCHE KRONEN	1 EUR =	7,457850	DKK
HONGKONG DOLLAR	1 EUR =	8,268650	HKD
JAPANISCHE YEN	1 EUR =	157,805950	JPY
KANADISCHE DOLLAR	1 EUR =	1,425700	CAD
NORWEGISCHE KRONEN	1 EUR =	11,346000	NOK
SCHWEDISCHE KRONEN	1 EUR =	11,567250	SEK
SCHWEIZER FRANKEN	1 EUR =	0,968150	CHF

WÄHREND DES BERICHTSZEITRAUMES GETÄTIGTE KÄUFE UND VERKÄUFE, SOWEIT SIE NICHT IN DER VERMÖGENSAUFSTELLUNG GENANNT SIND

ISIN	Wertpapier-Bezeichnung	Whg	Käufe / Zugänge Stück / Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe / Abgänge
WERTPAPIERE				
CA8849037095	THOMSON REUTERS CORP.	CAD	0	53
CH0012138530	CRED.SUISSE GRP NA SF-,04	CHF	0	3.770
CH0038863350	NESTLE NAM. SF-,10	CHF	0	3.697
DK0060534915	NOVO-NORDISK NAM.B DK-,20	DKK	512	1.634
QOXDBM077783	CNH INDUSTRIAL EO -,01	EUR	0	1.731
ES0148396007	INDITEX INH. EO 0,03	EUR	0	3.198
IE00BZ12WP82	LINDE PLC EO 0,001	EUR	0	1.399
GB0002875804	BRIT.AMER.TOBACCO LS-,25	GBP	0	1.483
JP3672400003	NISSAN MOTOR	JPY	0	606
US30303M1027	META PLATF. A DL-,000006	USD	492	943
US8552441094	STARBUCKS CORP.	USD	0	1.008
CA8849037095	THOMSON REUTERS CORP.	USD	0	262
US90184L1026	TWITTER INC. DL-,000005	USD	0	1.003
US90353T1007	UBER TECH. DL-,00001	USD	0	1.900
CH1228538257	CRED.SUISSE GRP -ANR-	CHF	3.770	3.770
FR001400GCH7	ESSILORLUXO. -ANR-	EUR	166	166
AT0000A35PJ0	LENZING AG BZR	EUR	3.085	3.085
NL0015001DZ8	UNIVERSAL MUSIC GROUP ANR	EUR	1.952	1.952
NL00150013Q4	UNIVERSAL MUSIC GROUP ANR	EUR	1.952	1.952
SE0018689226	SECURITAS AB B -ANR-	SEK	0	14.036

Die Verwaltungsvergütung des Standortfonds Österreich betrug im Rechnungsjahr 2022/2023 0,85%.

Die Ermittlung des Leverage wird gemäß der Umrechnungsmethodik der Einzelinvestments nach dem Commitment Approach vorgenommen.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 wurden im Berichtszeitraum nicht eingesetzt.

Erläuterung zum Ausweis gemäß der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/2251 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister durch technische Regulierungsstandards zu Risikominderungstechniken für nicht durch eine zentrale Gegenpartei gelearnte OTC-Derivatekontrakte: Der Fonds darf keine OTC-Derivatkontrakte halten und hat im Berichtszeitraum auch keine gehalten.

AUFGLIEDERUNG DES FONDSVERMÖGENS ZUM 30.09.2023 IN EUR

	EUR	%
Wertpapiervermögen	62.647.400,04	99,41
Zinsenansprüche (inkl. negativer Habenzinsen)	3.438,85	0,01
Dividendenforderungen	44.967,36	0,07
Bankguthaben / Bankverbindlichkeiten	374.423,72	0,59
Gebührenverbindlichkeiten	-52.247,34	-0,08
FONDSVERMÖGEN	63.017.982,63	100,00

Luxembourg, am 14. Dezember 2023

Simpel S.A.

Martin Foussek

Christian McFadden

BESTÄTIGUNGSVERMERK

Bericht zum Rechenschaftsbericht

Prüfungsurteil

Wir haben den Rechenschaftsbericht der Simpel S.A., Luxembourg, über den von ihr verwalteten

**Standortfonds Österreich,
Miteigentumsfonds,**

bestehend aus der Vermögensaufstellung zum 30. September 2023, der Ertragsrechnung für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr und den sonstigen in Anlage I Schema B Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) vorgesehenen Angaben, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Rechenschaftsbericht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 30. September 2023 sowie der Ertragslage des Fonds für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des InvFG 2011.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung gemäß § 49 Abs 5 InvFG 2011 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen alle Informationen im Rechenschaftsbericht, ausgenommen die Vermögensaufstellung, die Ertragsrechnung, die sonstigen in Anlage I Schema B InvFG 2011 vorgesehenen Angaben und den Bestätigungsvermerk.

Unser Prüfungsurteil zum Rechenschaftsbericht erstreckt sich nicht auf diese sonstigen Informationen und wir geben dazu keine Art der Zusicherung.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Rechenschaftsberichts haben wir die Verantwortlichkeit, diese sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zum Rechenschaftsbericht oder zu unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf der Grundlage der von uns zu den vor dem Datum des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers erlangten sonstigen Informationen durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Rechenschaftsbericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des InvFG 2011 ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen auf Grund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft betreffend den von ihr verwalteten Fonds.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechenschaftsbericht als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen auf Grund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechenschaftsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf Grund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Rechenschaftsbericht, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Rechenschaftsberichts einschließlich der Angaben sowie ob der Rechenschaftsbericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Verwaltungsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. Christian Grinschgl.

Linz

14. Dezember 2023

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Christian Grinschgl
Wirtschaftsprüfer

STEUERLICHE BEHANDLUNG

Mit Inkrafttreten des neuen Meldeschemas (ab 06.06.2016) wird die steuerliche Behandlung von der Österreichischen Kontrollbank (OeKB) erstellt und auf <https://my.oekb.at/> veröffentlicht. Die Steuerdateien stehen für sämtliche Fonds zum Download zur Verfügung. Zusätzlich sind die Steuerdateien auch auf unserer Homepage www.simpel.lu abrufbar. Hinsichtlich Detailangaben zu den anrechenbaren bzw. rückerstattbaren ausländischen Steuern verweisen wir auf die Homepage <https://my.oekb.at/>.

FONDSBESTIMMUNGEN

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds **Standortfonds Österreich**, Miteigentumsfonds gemäß **Investmentfondsgesetz 2011 idgF (InvFG)**, wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW) und wird von der **Simpel S.A.** (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Luxemburg verwaltet.

ARTIKEL 1 MITEIGENTUMSANTEILE

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden je Anteilsgattung dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

ARTIKEL 2 DEPOTBANK (VERWAHRSTELLE)

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die Raiffeisen Bank International AG, Wien. Zahlstellen für Anteilscheine sind die Depotbank (Verwahrstelle) oder sonstige im Prospekt genannte Zahlstellen.

ARTIKEL 3 VERANLAGUNGSINSTRUMENTE UND -GRUNDSÄTZE

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte nach Maßgabe des InvFG ausgewählt werden.

Der Fonds investiert das Fondsvermögen zu mindestens 51 vH in Aktien von Unternehmen, welche von hoher Relevanz für Österreich sind. Derivate dürfen nicht eingesetzt werden.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunkts für das Fondsvermögen erworben.

- **Wertpapiere**

Wertpapiere werden zu **mindestens 90 vH** des Fondsvermögens erworben.

- **Geldmarktinstrumente**

Geldmarktinstrumente dürfen nicht erworben werden.

- **Wertpapiere und Geldmarktinstrumente**

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist **nicht** zulässig.

Wertpapiere dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.

Wertpapiere, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen **nicht** erworben

werden.

- **Anteile an Investmentfonds**

Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen **nicht** erworben werden.

- **Derivative Instrumente**

Derivative Instrumente dürfen **nicht** erworben werden.

- **Risiko-Messmethode(n) des Investmentfonds:**

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an: Commitment Ansatz.

Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idgF ermittelt.

- **Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens gehalten werden.

Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste bei Wertpapieren kann der Investmentfonds den Anteil an Wertpapieren unterschreiten und einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

- **Vorübergehend aufgenommene Kredite**

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite **bis zur Höhe von 10 vH** des Fondsvermögens aufnehmen.

- **Pensionsgeschäfte**

Nicht anwendbar.

- **Wertpapierleihe**

Nicht anwendbar.

Der Erwerb von Veranlagungsinstrumenten ist nur einheitlich für den ganzen Investmentfonds und nicht für eine einzelne Anteilsgattung oder eine Gruppe von Anteilsgattungen zulässig.

Dies gilt jedoch nicht für Währungssicherungsgeschäfte. Diese können auch ausschließlich zugunsten einer einzigen Anteilsgattung abgeschlossen werden. Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungssicherungsgeschäfts werden ausschließlich der betreffenden Anteilsgattung zugeordnet.

ARTIKEL 4 MODALITÄTEN DER AUSGABE UND RÜCKNAHME

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in der Währung der jeweiligen Anteilsgattung.

Der Zeitpunkt der Berechnung des Anteilswerts fällt mit dem Berechnungszeitpunkt des Ausgabe- und Rücknahmepreises zusammen.

▪ Ausgabe und Ausgabeaufschlag

Die Berechnung des Ausgabepreises bzw. die Ausgabe erfolgt grundsätzlich an jedem österreichischen Börsentag mit Ausnahme von Bankfeiertagen.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von bis zu 3,00 vH zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft, aufgerundet auf die im Prospekt für die jeweilige Anteilsgattung angegebene Währungseinheit.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung des Ausgabeaufschlags vorzunehmen.

▪ Rücknahme und Rücknahmeabschlag

Die Berechnung des Rücknahmepreises bzw. die Rücknahme erfolgt grundsätzlich an jedem österreichischen Börsentag mit Ausnahme von Bankfeiertagen.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abzüglich eines Abschlags in der Höhe von bis zu 3,00 vH, abgerundet auf die im Prospekt für die jeweilige Anteilsgattung angegebene Währungseinheit.

Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines auszuführen.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung des Rücknahmeabschlags vorzunehmen.

ARTIKEL 5 RECHNUNGSJAHR

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. September.

ARTIKEL 6 ANTEILSGATTUNGEN UND ERTRÄGNISVERWENDUNG

Für den Investmentfonds können Ausschüttungsanteilscheine und/oder Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Auszahlung und/oder Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Auszahlung ausgegeben werden.

Für diesen Investmentfonds können verschiedene Gattungen von Anteilscheinen ausgegeben werden. Die Bildung der Anteilsgattungen sowie die Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung liegen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

- **Ertragnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 15. Dezember des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab dem 15.12. der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuführen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

- **Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Auszahlung (Thesaurierer)**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 15. Dezember der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuführen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

- **Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Vollthesaurierer)**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST-Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils der 15. Dezember des folgenden Rechnungsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszuführen.

- **Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Vollthesaurierer Auslandstranche)**

Der Vertrieb der Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Auszahlung erfolgt ausschließlich im Ausland.

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragssteuer vorliegen.

ARTIKEL 7 VERWALTUNGSgebÜHR, ERSATZ VON AUFWENDUNGEN, ABWICKLUNGSgebÜHR

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von **0,95 vH** des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung der Verwaltungsgebühr vorzunehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.

Die Kosten bei Einführung neuer Anteilsgattungen für bestehende Sondervermögen werden zu Lasten der Anteilspreise der neuen Anteilsgattungen in Rechnung gestellt.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die abwickelnde Stelle eine Vergütung von **0,50 vH** des Fondsvermögens.

Nähere Angaben und Erläuterungen zu diesem Investmentfonds finden sich im Prospekt.

ANHANG

LISTE DER BÖRSEN MIT AMTLICHEM HANDEL UND VON ORGANISIERTEN MÄRKTEN

Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR sowie Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR, die als gleichwertig mit geregelten Märkten gelten.

Jeder Mitgliedstaat hat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte zu führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln. Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen. Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher

neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Union eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_upreg⁶⁷

1.2. Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der Geregelten Märkte zu subsumieren:

- | | | |
|--------|-----------|---|
| 1.2.1. | Luxemburg | Euro MTF Luxemburg |
| 1.2.2. | Schweiz | SIX Swiss Exchange AG, BX Swiss AG ⁸ |

1.3. Gemäß § 67 Abs. 2 Z 2 InvFG anerkannte Märkte im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

- | | | |
|------|----------------------|---|
| 2.1. | Bosnien Herzegowina: | Sarajevo, Banja Luka |
| 2.2. | Montenegro: | Podgorica |
| 2.3. | Russland: | Moscow Exchange |
| 2.4. | Serbien: | Belgrad |
| 2.5. | Türkei: | Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market") |

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

- | | | |
|------|--------------|--|
| 3.1. | Australien: | Sydney, Hobart, Melbourne, Perth |
| 3.2. | Argentinien: | Buenos Aires |
| 3.3. | Brasilien: | Rio de Janeiro, Sao Paulo |
| 3.4. | Chile: | Santiago |
| 3.5. | China: | Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange |
| 3.6. | Hongkong: | Hongkong Stock Exchange |
| 3.7. | Indien: | Mumbai |

⁶ Zum Öffnen des Verzeichnisses in der Spalte links unter „Entity Type“ die Einschränkung auf „Regulated market“ auswählen und auf „Search“ (bzw. auf „Show table columns“ und „Update“) klicken. Der Link kann durch die ESMA geändert werden.

⁷ Sobald das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (GB) aufgrund des Ausscheidens aus der EU seinen Status als EWR-Mitgliedstaat verliert, verlieren in weiterer Folge auch die dort ansässigen Börsen / geregelten Märkte ihren Status als EWR-Börsen / geregelte Märkte. Für diesen Fall weisen wir darauf hin, dass die in GB ansässigen Börsen und geregelten Märkte Cboe Europe Equities Regulated Market – Integrated Book Segment, London Metal Exchange, Cboe Europe Equities Regulated Market – Reference Price Book Segment, Cboe Europe Equities Regulated Market – Off-Book Segment, London Stock Exchange Regulated Market (derivatives), NEX Exchange Main Board (non-equity), London Stock Exchange Regulated Market, NEX Exchange Main Board (equity), Euronext London Regulated Market, ICE FUTURES EUROPE, ICE FUTURES EUROPE - AGRICULTURAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE - FINANCIAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE - EQUITY PRODUCTS DIVISION und Gibraltar Stock Exchange als in diesen Fondsbestimmungen ausdrücklich vorgesehene Börsen bzw. anerkannte geregelte Märkte eines Drittlandes im Sinne des InvFG 2011 bzw. der OGAW-RL gelten.“

⁸ Aufgrund des Auslaufens der Börsenäquivalenz für die Schweiz sind die SIX Swiss Exchange AG und die BX Swiss AG bis auf Weiteres unter Punkt 2 "Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR" zu subsumieren.

3.8.	Indonesien:	Jakarta
3.9.	Israel:	Tel Aviv
3.10.	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Fukuoka, Sapporo
3.11.	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.12.	Kolumbien:	Bolsa de Valores de Colombia
3.13.	Korea:	Korea Exchange (Seoul, Busan)
3.14.	Malaysia:	Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad
3.15.	Mexiko:	Mexiko City
3.16.	Neuseeland:	Wellington, Auckland
3.17.	Peru	Bolsa de Valores de Lima
3.18.	Philippinen:	Philippine Stock Exchange
3.19.	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.20.	Südafrika:	Johannesburg
3.21.	Taiwan:	Taipei
3.22.	Thailand:	Bangkok
3.23.	USA:	New York, NYCE American, New York Stock Exchange (NYSE), Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati, Nasdaq
3.24.	Venezuela:	Caracas
3.25.	Vereinigte Arabische Emirate:	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union

4.1.	Japan:	Over the Counter Market
4.2.	Kanada:	Over the Counter Market
4.3.	Korea:	Over the Counter Market
4.4.	Schweiz:	Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich
4.5.	USA	Over The Counter Market (unter behördlicher Beaufsichtigung wie z.B. durch SEC, FINRA)

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1.	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2.	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3.	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4.	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5.	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6.	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7.	Korea:	Korea Exchange (KRX)
5.8.	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9.	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10.	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11.	Singapur:	The Singapore Exchange Limited (SGX)

- 5.12. Südafrika: Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
- 5.13. Türkei: TurkDEX
- 5.14. USA: NYCE American, Chicago Board Options Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, ICE Future US Inc. New York, Nasdaq, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)

ANHANG: ANGABEN ZUR TRANSPARENZ GEMÄß VERORDNUNG (EU) 2020/852

Name des Produkts: Standortfonds Österreich

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900LYGB7ZTXD3W19

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt? Ja Nein

Es wurden damit **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wurden damit **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es wurden damit **ökologisch/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es ___% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EUR) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel können taxonomiekonform sein oder nicht.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale lauten wie folgt:

Unternehmen, die ein MSCI-Rating von CCC aufweisen, werden aus dem Zielportfolio des Standortfonds Österreich ausgeschlossen. Weiters wird durch einen Gewichtungsprozess sichergestellt, dass mehr als 51% des Kapitals des Standortfonds Österreich in Unternehmen investiert wird, deren MSCI-Rating AAA, AA oder A ist.

- **Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?**

Der Anteil der Unternehmen im Standortfonds Österreich mit einem MSCI-Rating von A, AA oder AAA betrug am 30. September 2023 67,85%. Der Fonds enthielt zu diesem Zeitpunkt kein Unternehmen mit einem CCC-Rating.

- **...und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?**

Der Anteil der Unternehmen im Standortfonds Österreich mit einem MSCI-Rating von A, AA oder AAA betrug am 30. September 2022 64,68% und ist somit innerhalb des vergangenen Fondsjahres um 3,17% gestiegen.

- **Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Mit dem Produkt wurden keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Erklärung für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

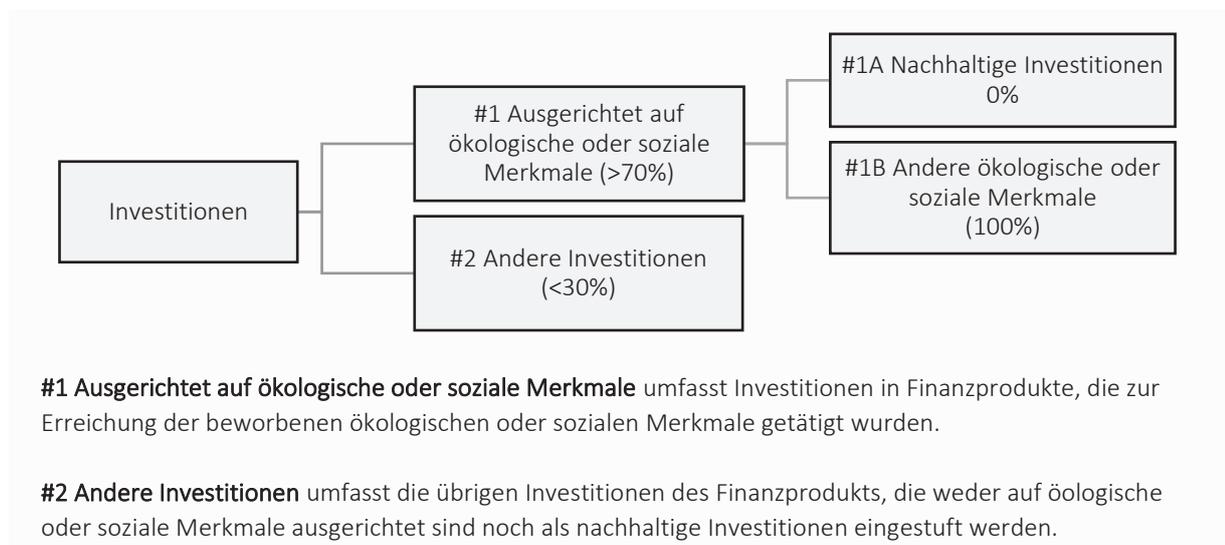
Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die der **größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukt entfielen.

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte*	Land
Microsoft Corp.	Information Technology	1,65%	USA
OMV AG	Energy	1,26%	Austria
Erste Group AG	Financials	0,92%	Austria
Novartis SA	Health Care	0,81%	Switzerland
Linde PLC	Materials	0,79%	UK
SAP SE	Information Technology	0,69%	Germany
BMW AG	Consumer Discretionary	0,69%	Germany
Verbund AG	Utilities	0,60%	Austria
Porsche	Consumer Discretionary	0,59%	Germany
Apple	Information Technology	0,51%	USA

* In Bezug auf das Gesamtvermögen und auf Basis der Wechselkurse am 30. September 2023.

Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

- Wie sah die Vermögensallokation aus?



- In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Sektoren (Global Industry Classification Standard)	Anteil der Investitionen
Information Technology	25,75%
Consumer Discretionary	14,09%
Health Care	12,12%
Materials	9,90%
Financials	7,87%
Industrials	7,32%
Energy	7,08%
Consumer Staples	5,69%
Utilities	4,29%
Communication Services	3,87%
Real Estate	1,99%

Hinweis für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige „Umweltfreundlichkeit“ der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

- Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert*?

Ja:

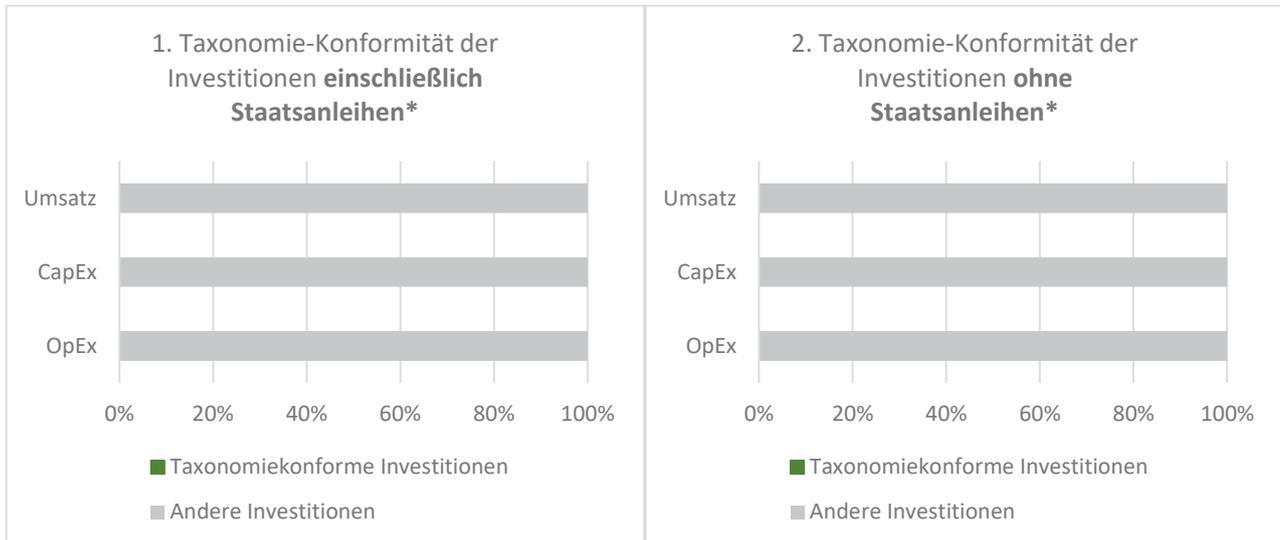
In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

* Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterungen in den Hinweisboxen. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxoniekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Hinweis für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Null.

- Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

Die Investitionen des Fonds werden nicht mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht.

Welche Investitionen fallen unter “Andere Investitionen”, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den “Anderen Investitionen” handelt es sich um einerseits um Sichteinlagen und kündbare Einlagen, andererseits um Investitionen in Unternehmen, die von MSCI nicht mit AAA, AA oder A bewertet werden.

Sichteinlagen und kündbare Einlagen wurden gehalten, um Rücknahmen im Ausmaß des regelmäßigen Geschäftsvolumens ohne den Verkauf von Unternehmensanteilen bedienen zu können (und somit Transaktionskosten zu sparen).

Investitionen in Unternehmen, die von MSCI nicht zumindest mit A bewertet werden, wurden getätigt, um ein hohes Maß an Risikostreuung, durch die breite Beteiligung des Fonds an den globalen Wertschöpfungsketten, sicherzustellen.

Ein ökologischer und sozialer Mindestschutz wird sichergestellt, in dem der Fonds in kein Unternehmen mit einem MSCI-Rating von CCC investiert.

Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Jede Anlageentscheidung berücksichtigt die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds, indem das Ist-Portfolio mit dem Zielfolio verglichen wird. Es werden nur Anlageentscheidungen getroffen, die zu einer Beibehaltung der ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds beitragen.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärunen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsbüchlich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilomatergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.